

Verwaltungskostensatzung

Satzung der Gemeinde Moritzburg über die Erhebung von Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung - VwKS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und § 25 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwKG) hat der Gemeinderat am 20.12.1999 folgende Satzung, die durch Beschluss des Gemeinderates vom 17.12.2007 – Beschlussnummer 238-12-07 geändert wurde, beschlossen:

§ 1 Verwaltungskostenpflicht

(1) Die Gemeinde Moritzburg erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Gebühren und Entgelt für Auslagen (Verwaltungskosten).

(2) Diese Satzung findet beim Vollzug von Weisungsaufgaben keine Anwendung. Dazu zählen insbesondere das Pass-, Melde- und Standesamtswesen.

§ 2 Kostenschuldner

- 1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,
 - a. wer die Amtshandlung veranlasst hat oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 - b. wer die Kostenschuld gegenüber der Gemeinde schriftlich übernommen hat oder für die Schuld eines anderen kraft Gesetzes haftet;
 - c. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- 2) Mehrere Kostenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 3 Nichterhebung von Kosten

1. Kosten werden nicht erhoben für Amtshandlungen
 - a. in den in § 3 Abs. 1 des SächsVwKG geregelten Fällen;

- b. in Angelegenheiten der Sozialhilfe und der Kriegsofopferfürsorge, des Schwerbeschädigtengesetzes und des Heimkehrergesetzes, des Ausweiswesens für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte, der Sozialversicherung sowie des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes und des Wohngeldgesetzes;
 - c. die die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes, des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und des Zivildienstgesetzes betreffen;
 - d. die sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten und Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben;
 - e. die geringfügiger Natur sind, insbesondere, wenn es sich um einfache Auskünfte handelt.
- 2) Auch bei Nichterhebung von Kosten nach Abs. 1 können Auslagen im Sinne von § 9 Abs. 2 dieser Satzung, die durch unbegründete Einwendungen oder durch Verschulden eines beteiligten oder Dritten entstanden sind, diesem auferlegt werden.

§ 4 Gebührenfreiheit

- 1) Von der Entrichtung von Gebühren befreit sind die in § 4 Abs. 1 des SächsVwKG genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts befreit.
- 2) Von der Entrichtung von Gebühren sind Wohlfahrtsverbände, Vereine und ähnliche Personenvereinigungen, wenn sie ausschließlich soziale Zwecke verfolgen und vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig im Sinne der Steuergesetze und des Vereinsgesetzes anerkannt sind.
- 3) Nicht befreit sind
 - a. die in § 4 Abs. 2 des SächsVwKG genannten Sondervermögen, Betriebe und wirtschaftlichen Unternehmen;
 - b. die Sondervermögen im Sinne von § 26 Abs. 2 der Bundes-

Verwaltungskostensatzung

- haushaltsordnung in der jeweils gültigen Fassung;
- c. die Deutsche Post AG, die Deutsche Telekom AG und die Deutsche Bahn AG;
 - d. die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden, Gemeinde- und Zweckverbände.
- 4) (4) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die Gebühr einem Dritten auferlegt werden kann.

§ 5 Zahlung der Auslagen bei Gebührenfreiheit

Die Gebührenfreiheit nach § 4 entbindet, soweit nichts anderes geregelt ist, nicht von der Zahlung der Auslagen einschließlich der Schreibauslagen. § 7 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 6 Höhe der Gebühren; Kostenverzeichnis

1. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Gebühr nach Abs. 2 erhoben.
2. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 Euro, die Höchstgebühr fünfundzwanzigtausend Euro; bei Wertgebühren kann die Höchstgrenze überschritten werden.
3. Bei der Bemessung von Rahmengebühren sind der Verwaltungsaufwand und der Wert der Amtshandlung für den Kostenschuldner sowie seine wirtschaftlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Die Gebühr darf in keinem Missverhältnis zur Amtshandlung stehen.
4. Wertgebühren sind Gebühren, deren Höhe nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung (Gegenstandswert) berechnet wird, wobei auf den Zeitpunkt der Beendigung abzustellen ist. Dieser Wert wird durch einen Geldbetrag oder durch eine andere geeignete Bemessungsgrundlage bestimmt.

5. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.
6. Fehlerhafte Kostenentscheidungen können von Amtswegen von der Kostenfestsetzungsbehörde bis zum Erlöschen des Kostenanspruchs geändert werden; die Befugnisse der Rechtsaufsichtsbehörden bleiben unberührt.

§ 7 Auslagen

1. In der Gebühr sind grundsätzlich die der Behörde erwachsenen Auslagen inbegriffen, sofern nicht in den nachfolgenden Absätzen etwas anderes bestimmt ist; gleiches gilt in den Fällen einer Gebührenfreiheit.
2. Auslagen werden gesondert in den in § 12 des SächsVwKG geregelten Fällen erhoben.
3. Der Ersatz von Auslagen kann auch gesondert verlangt werden, wenn diese das übliche Maß erheblich überschreiten; dies gilt auch dann, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.

§ 8 Entstehung der Kostenpflicht, Fälligkeit und Zahlung der Kosten

1. Die Kostenpflicht entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird, bei Zurücknahme des Antrages mit der Zurücknahme und bei Unterbleiben der Amtshandlung aus sonstigen Gründen mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzung.
2. Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
3. Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Kosten zurückbehalten oder an den Kostenschuldner auf dessen Kosten per Nachnahme übersandt werden.

Verwaltungskostensatzung

§ 9 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Kosten findet § 32 der Gemeindehaushaltsverordnung Anwendung.

§ 10 Anwendung des SächsVwKG

1. Gem. § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, der § 6 Abs. 2 Satz 3, die §§ 8 bis 17, der § 19, der § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG entsprechende Anwendung.
2. Soweit in dieser Satzung auf das SächsVwKG verwiesen wird, so bezieht sich dies auf das Gesetz in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tag nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung in beiden Amtsblättern in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die Verwaltungskostensatzungen der Gemeinden Moritzburg vom 18.02.1992 und der Gemeinde Reichenberg vom 21.11.1994.

Ausgefertigt:

Moritzburg, den 21.12.1999

R e i t z
Siegel
Bürgermeister